

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Untermosel

vom 08.07.2009

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung, die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in folgender Zeitung:
„Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Untermosel“
(Verlag Linus Wittich KG, 56195 Höhr-Grenzhausen).
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel in Kobern-Gondorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringende Sitzungen i.S.d. § 8 Abs. 4 GemODVO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung: Rhein-Zeitung, Ausgabe B0, Koblenz, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 **Ältestenrat des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät.
- 2) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

§ 3 **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Kultur, Soziales, Jugend und Sport
 - c) Ausschuss für Touristik
 - d) Bauausschuss
 - e) Schulträgerausschuss
 - f) Ausschuss für Natur, Landschaft und Umwelt
 - g) Werksausschuss
 - h) Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und Stellvertretern. Die übrigen Ausschüsse – a) bis g) – bestehen aus 10 Mitgliedern und Stellvertretern. Dem Schulträgerausschuss gehören außerdem den in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schule jeweils ein/eine Vertreter/in der tätigen Lehrkräfte sowie als gewählte Elternvertreter/innen der/die jeweiligen Schulelternsprecher/in an.
- (3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Verbandsgemeinderat die Federführung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Folgende Aufgaben werden zur abschließenden Entscheidung dem jeweiligen Ausschuss übertragen:

Haupt- und Finanzausschuss

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € im Einzelfall.
2. Die Entscheidung über die Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.
3. Herstellung des Benehmens nach § 21 Abs. 4 des Schulgesetzes zur Bestellung von Schulleitern.

Werksausschuss

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten und Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen im Rahmen der Wirtschaftspläne bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 €.
2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bleiben unberührt.

§ 5

Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 4 und 6.
- (3) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- oder Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 64,00 € monatlich.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 8

Festsetzung der Zuschüsse für die Fraktionen

Den Fraktionen wird je Beigeordneter und Ratsmitglied ein Zuschuss in Höhe von 76,00 € jährlich gezahlt.

Von dem Zuschuss sollen u.a. Fachzeitschriften, kommunalpolitische Schulungen und sonstige, im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit entstehenden Aufwendungen, finanziert werden.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktion, an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und an den Besprechungen des Bürgermeisters mit den Ortsbürgermeistern (§ 69 Abs. 4 GemO), die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld); § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Dem ehrenamtlichen Beigeordneten werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort erstattet.

§ 10

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Jugendhelfer

Die Verbandsgemeinde Untermosel unterhält ein Jugendbüro. Das Jugendbüro wird u.a. mit einem ehrenamtlichen Jugendhelfer besetzt.

Zur Abgeltung der persönlichen Aufwendungen erhält der ehrenamtliche Jugendhelfer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.

§ 11 **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
 2. die VG-Gerätewarte (Material, Atemschutz),
 3. die Wehrführer
 4. die örtlichen Gerätewarte,
 5. die Jugendfeuerwehrwarte.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Daneben werden die Telefonkosten als Pauschalbetrag besonders erstattet.
- (4) Die monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:
- | | |
|---|----------|
| ○ Wehrleitung | |
| VG Wehrleiter | 180,00 € |
| zzgl. einem Zuschlag für jede örtliche Feuerweereinheit im VG-Gebiet
gem. § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung z.Zt. | 6,80 € |
| ○ stellvertretende VG Wehrleiter | 45,00 € |
| ○ VG Gerätewart | 70,00 € |
| ○ VG Atemschutzgerätewart | 70,00 € |
| ○ Jugendfeuerwehrwarte | |
| gemäß § 11 Abs. 4 Feuerwehrentschädigungsverordnung z.Zt. | 32,21 € |
| ○ Wehrführer FF Alken, Kobern, Winnigen | 70,00 € |
| übrige Wehrführer | 35,00 € |
| ○ Gerätewarte FF Alken, Kobern, Winnigen | 30,00 € |
| übrige Gerätewarte | 15,00 € |
- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG oder der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung, einschließlich der Polizeiverwaltung (besonders Gebührenverzeichnis) Kostenersatz geleistet wurde.
Der Stundensatz beträgt 5,00 € je Einsatzstunde.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.09.2004 und die Änderung vom 01.03.2005 außer Kraft.

56330 Kobern-Gondorf, den 25.07.2009

Bruno Seibeld
Bürgermeister